

Nachhaltigkeitsanforderungen

Die Nachhaltigkeitsanforderungen an Geschäftspartner präzisieren die Erwartungen der Tisora Sondermaschinen GmbH an die Einstellung und das Verhalten der Geschäftspartner in ihrer Unternehmenstätigkeit. Die Anforderungen werden als Grundlage für eine erfolgreiche Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Tisora Sondermaschinen GmbH und seinen Geschäftspartnern angesehen.

Unsere Nachhaltigkeitsanforderungen orientieren sich an nationalen und internationalen Vorgaben und Konventionen und definieren die Mindestanforderungen an unsere Geschäftspartner und basieren interne Normen und Werte, wie die Umweltpolitik, die Qualitätspolitik und dem Code of Conduct der Tisora Sondermaschinen GmbH für Mitarbeiter.

Kostenbewusstes Denken und Handeln, kontinuierlicher Fortschritt, die Lieferung von qualitativ einwandfreien Produkten und eine nachhaltige Geschäftstätigkeit sind unsere Ziele für eine erfolgreiche und wettbewerbsfähige Unternehmung.

Nicht nur von unseren Mitarbeitern, sondern auch von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten entlang der gesamten Wertschöpfungskette erwarten wir die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, ethischen Grundsätzen und ein dementsprechend verantwortungsvolles Handeln und Denken. Jeder Beteiligte in dieser Wertschöpfungskette kann darüber hinaus weitergehende Regelungen für sich festlegen und implementieren.

Wir sind uns der Verantwortung für die ökonomische, ökologischen und sozialen Auswirkungen unseres Handelns bewusst und erwarten dieses auch von unseren Geschäftspartnern, insbesondere hinsichtlich der Menschenrechte, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung. Die Nachhaltigkeitsanforderungen werden mittels eines Selbstauskunfts-Fragebogens (FB: 49.02) von unseren Geschäftspartnern ermittelt.

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die folgenden Nachhaltigkeitsanforderungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Tisora Sondermaschinen GmbH und ihren Geschäftspartnern, soweit sie auf die jeweilige Geschäftstätigkeit Anwendung finden. Darüber hinaus setzen sich die Geschäftspartner in angemessener Form für die Einhaltung der Anforderungen auch durch unsere (Sub-)Lieferanten und entlang der Lieferkette ein.

2. Verhalten im geschäftlichen Umfeld

2.1. Umgang mit Konfliktmaterialien

Der Handel bestimmter Rohstoffe, wie beispielsweise Zinn, Wolfram, Tantal und Gold aus Hochrisikoländern, wie etwa der Demokratischen Republik Kongo, können zur Finanzierung bewaffneter Gruppen und dadurch zu extremen Gewalttaten sowie zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Ziel der Tisora Sondermaschinen GmbH ist es, dass in Produkten und Komponenten ausschließlich Rohstoffe Verwendung finden, deren Abbau, Transport, Handel, Verarbeitung oder Export weder direkt noch indirekt zur Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beiträgt.

2.2. Interessenskonflikte, Korruption und Bestechung

Tisora Sondermaschinen GmbH duldet keine korrupten Praktiken und geht dagegen vor. Sämtliche Entscheidungen der Geschäftspartner der Tisora Sondermaschinen GmbH werden ausschließlich auf Basis sachlicher Kriterien getroffen und lassen sich nicht von finanziellen oder persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussen. Der Lieferant verpflichtet sich entsprechend, ebenfalls keine Form von aktiver Korruption, d.h. Anbieten und Gewähren von Vorteilen oder Bestechung, sowie passiver Korruption, d.h. das Fordern und Annehmen von Vorteilen zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen. Geschäftspartner werden ausdrücklich dazu aufgefordert, Korruptions- und Bestechungsversuche oder andere „unsaubere“ Geschäftspraktiken der Tisora Sondermaschinen GmbH zu melden.

2.3. Schutz vertraulicher Informationen

Die Geschäftspartner haben jegliche Informationen in angemessener Weise zu nutzen und zu schützen. Darüber hinaus sind Daten entsprechend ihrer Klassifizierung zu handhaben bzw. entsprechend gültiger (Geheimhaltungs-)Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass schützenswerte Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, Kunden und Geschäftspartnern (z.B. Erhebung, Speicherung, Sammlung, Nutzung, Zurverfügungstellung) hat im Einklang mit den jeweils geltenden länderspezifischen gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz zu erfolgen.

2.4. Geldwäsche

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche eingehalten werden.

2.5. Import- und Exportkontrollen

Die Geschäftspartner achten strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Zudem beachten Sie die Sanktionslisten.

2.6. Faires Marktverhalten

Die Geschäftspartner achten den fairen und freien Wettbewerb und verpflichten sich, sich an die geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben zu halten. Sie treffen keine wettbewerbswidrigen Absprachen und Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung. Die Geschäftspartner tragen dafür Sorge, dass weder ein Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen noch sonstiges Verhalten, das den Wettbewerb in zulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann, stattfindet.

3. Soziale Verantwortung

Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte sind die Grundlage aller Geschäftsbeziehungen. Unsere Geschäftspartner verpflichte sich, die Rechte ihrer Mitarbeiter und weiterer entlang der Wertschöpfungskette Betroffener zu achten und sie entsprechend der Richtlinien der internationalen Gemeinschaft zu behandeln.

3.1. Ausschluss von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Der Lieferant lehnt jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit einschließlich Schuldknechtschaft, unfreiwilliger Häftlingsarbeit oder Menschenhandel ab. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis nach eigenem Willen fristgerecht beenden können.

3.2. Verbot der Kinderarbeit und Schutz junger Beschäftigter

Kinderarbeit ist untersagt. In keiner Phase der Produktion oder Dienstleistung darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Die Geschäftspartner sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung oder den Arbeitseinsatz von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Beschäftigter sind zu schützen und besondere Schutzvorschriften einzuhalten. Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass junge Beschäftigte unter 18 Jahren keine Überstunden oder Nacharbeit leisten und gegen Arbeitsbedingungen geschützt sind, die ihrer Gesundheit, Sicherheit, Moral oder Entwicklung schaden.

3.3. Faire Arbeitszeiten

Die Geschäftspartner sichern zu, dass die Arbeitszeiten mindestens den jeweils gültigen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Branchenstandards entsprechen. Ihre Arbeitszeiten- und Pausengestaltung berücksichtigt sowohl betriebliche als auch individuelle Belange. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Tisora Sondermaschinen GmbH fördert die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben.

3.4. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandard entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Beschäftigten sind alle gesetzlichen vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

3.5. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig. Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, wird seitens des Geschäftspartners gewährleistet. Die Geschäftspartner verpflichten sich zu einem Arbeitsumfeld, das frei von Belästigung ist. Sie sollen ein soziales Umfeld mit Respekt für den Einzelnen fördern. Die Geschäftspartner sollen sicherstellen, dass die Beschäftigten keinen körperlichen oder psychologisch unmenschlichen Behandlungen, körperlichen Strafen oder Drohungen unterliegen.

3.6. Vereinigungsfreiheit

Die Beschäftigten müssen offen und mit Respekt sowie gegenseitigem Vertrauen des Unternehmens und mit der Unternehmensleitung bezüglich der Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Nachteile in irgendeiner Form befürchten zu müssen. Alle Beschäftigten haben das Recht, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten sowie eine Vertretung zu ernennen und sich als solche wählen zu lassen. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sind alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung zu fördern.

3.7. Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zu diesem Zweck müssen die Geschäftspartner insbesondere:

- Beschäftigte über die identifizierten Gefährdungen sowie die dazugehörigen vorbeugenden und korrektiven Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung unterweisen
- geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) kostenfrei zur Verfügung stellen
- Überwachung und Kontrolle der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie der resultierenden Schutzmaßnahmen durchführen Wenn sich trotz aller Bemühungen des Geschäftspartners ein Arbeitsunfall ereignet, muss nach den entsprechenden länderspezifischen Vorgaben Erste Hilfe gewährleistet werden.

4. Ökologische Verantwortung

Die Tisora Sondermaschinen GmbH trägt die Verantwortung für die kontinuierliche Verbesserung der Umweltverträglichkeit seiner Produkte und Dienstleistungen sowie für die Verringerung der Beanspruchung natürlicher Ressourcen über die gesamte Lebensdauer unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Alle betreffenden Umweltgesetze und -bestimmungen sind durch Geschäftspartner in allen Ländern, in denen sie tätig sind, einzuhalten. Darüber hinaus erwartet die Tisora Sondermaschinen GmbH von allen seinen Geschäftspartnern die Berücksichtigung und Einhaltung folgender Aspekte:

4.1. Schaffung und Anwendung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen

Umwelt- sowie energieorientiertes Management sind einige der vorrangigen Ziele der Unternehmenspolitik der Tisora Sondermaschinen GmbH. Von allen Geschäftspartnern mit entsprechendem Risikoprofil wird deshalb ein geeignetes Umwelt- bzw. Energiemanagementsystem in Orientierung an den internationalen Standards ISO 14001 oder ISO 50001 verlangt. Eine Zertifizierung nach diesen internationalen Standards wäre wünschenswert; ist allerdings nicht verpflichtend.

4.2. Aktiver Umgang mit ökologischen Herausforderungen

Die Geschäftspartner sollen mit ökologischen Herausforderungen umsichtig und vorausschauend umgehen. Auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ist hinzuwirken. Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie die Umwelleistung von Produkten und Dienstleistungen verbessern, indem sie Ziele festlegen und Umweltkennzahlen überwachen.

4.3. Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsschäden

Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit der Mitarbeiter werden bei allen Aktivitäten über die gesamte Lebensdauer der Produkte und Dienstleistungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten. Dabei arbeiten die Geschäftspartner insbesondere an der Minimierung der Luftemissionen einschließlich Treibhausgasemissionen, die eine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit darstellen.

4.4. Management natürlicher Ressourcen

Bei der Entwicklung, der Herstellung, der Nutzungsphase von Produkten bis hin zum Recycling sowie bei anderen Tätigkeiten berücksichtigt der Lieferant den sparsamen Einsatz von natürlichen Ressourcen (z.B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe), die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen und die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden.

4.5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz und Luft-, Lärm sowie Treibhausgasemissionen

Bei der Ausführung von Aufträgen bzw. Bestellungen sind seitens des Geschäftspartners wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Allgemeine Emissionen (Luft- und Lärmemissionen) aus den Betriebsabläufen sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

4.6. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen sind seitens des Geschäftspartners vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

4.7. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Der Lieferant ermittelt die Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen. Diese sind so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, ihrer Beförderung, Lagerung, Nutzung sowie beim Recycling oder ihrer Wiederverwendung als auch bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

4.8. Abfall und Recycling

Bei der Entwicklung, der Herstellung, der Nutzungsphase und der anschließenden Verwertung von Produkten sowie anderen Tätigkeiten werden die Vermeidung von Abfällen die Wiederverwertung, das Recycling sowie die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung von Restabfall, Chemikalien und Abwässern berücksichtigt.

4.9. Qualität und Sicherheit

Alle Produkte und Leistungen müssen bei ihrer Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität und Sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

5. Umsetzung und Rechtsfolgen bei Verstoß der Anforderungen

Die Tisora Sondermaschinen GmbH betrachtet die Einhaltung der in diesem Dokument formulierten Anforderungen als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung. **Hält sich ein Geschäftspartner nicht an diese Anforderungen, behält sich die Tisora Sondermaschinen GmbH angemessene rechtliche Schritte vor.**

Ferner erwarten wir, dass die Geschäftspartner die Einhaltung dieser Richtlinie durch ihre Unterauftragnehmer/-lieferanten sicherstellen. **Die Geschäftspartner sind aufgefordert, die Inhalte dieser Richtlinie an alle Beteiligten in ihrer Lieferkette weiterzugeben und deren Einhaltung aktiv zu fördern.**

Des Weiteren sichert der Geschäftspartner zu, dass alle seine Geschäftsaktivitäten innerhalb der Lieferkette sämtliche lokalen und internationalen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Normen erfüllen und diese nicht verletzen. Wenn nationale gesetzliche Regelungen, internationale Gesetzesbestimmungen, Branchenstandards und die vorliegende Richtlinie das gleiche Thema behandeln, sind stets die jeweils strengeren Bestimmungen anzuwenden.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferkette identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zur Risikobeseitigung oder mindestens zur Risikominimierung ergreifen. **Im Falle des Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Geschäftspartner die Tisora Sondermaschinen GmbH zeitnah und ggfs. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.**

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft die Tisora Sondermaschinen GmbH u.U. mithilfe eines Nachhaltigkeits-Audits an Produktionsstandorten des Geschäftspartners und mit einem Selbstauskunft-Fragebogen FB49.02.

Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits zur Überprüfung einer Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsanforderungen durchführt. Der Geschäftspartner kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

6. Begriffserklärung

Gefahrstoffe: Gemäß der Definition des Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS), das von der UN Economic Commission for Europe (UNECE) eingerichtet wurde.

Internationale Arbeitsorganisation (ILO): Die ILO ist eine UN-Behörde, die Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer von UN-Mitgliedstaaten zusammenbringt, um Arbeitsstandards festzulegen, Leitlinien zu entwickeln und Programme zu konzipieren, die für würdige Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter eintreten.

ISO 14001: Die internationale Umweltmanagementnorm ISO 14001 legt weltweit anerkannte Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest und ist Teil einer Normenfamilie. Diese beinhaltet zahlreiche weitere Normen zu verschiedenen Bereichen des Umweltmanagements, unter anderem zu Ökobilanzen, zu Umweltkennzahlen bzw. zur Umweltleistungsbewertung. Sie kann sowohl auf produzierende als auch auf dienstleistende Unternehmen angewendet werden. Die ISO 14001 legt einen Schwerpunkt auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess als Mittel zur Erreichung der jeweils definierten Ziele in Bezug auf die Umweltleistung einer Organisation. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess beruht auf der Methode: Plan – Do – Check – Act.

ISO 50001: Die ISO 50001 ist eine weltweit gültige Norm der International Organization for Standardization (ISO), die Organisationen und Unternehmen beim Aufbau eines systematischen Energiemanagements unterstützen soll. Sie kann auch zum Nachweis eines mit der Norm übereinstimmenden Energiemanagementsystems durch eine Zertifizierung dienen. Die Einführung eines Energiemanagementsystems ist grundsätzlich freiwillig. Es gibt keine gesetzliche Zertifizierungspflicht. Allerdings ist eine Zertifizierung nach ISO 50001 (oder ein registriertes Umweltmanagementsystem nach EMAS-Verordnung) in Deutschland Voraussetzung für die Teilbefreiung in Frage kommender, besonders energieintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage und zukünftig auch für die Entlastung von Unternehmen der produzierenden Gewerbe von der Strom- und Energiesteuer. Das wesentliche Ziel der Norm ist es, Organisationen dabei zu unterstützen, ihre energiebezogene Leistung (z. B. ihre Energieeffizienz) durch den Aufbau von dazu notwendigen Systemen und Prozessen zu verbessern. Dadurch sollen ungenutzte Energieeffizienzpotenziale erschlossen, Energiekosten verringert und der Ausstoß von Treibhausgasen (beispielsweise von CO₂-Emissionen) sowie andere Umweltauswirkungen von Energieverbräuchen reduziert werden, womit das Energiemanagementsystem auch einen wesentlichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leistet.

Konfliktmaterialien: Zu den Konfliktmaterialien (auch Konfliktmineralien) gehören nach aktueller Definition die Metalle Tantal, Zinn und Wolfram, welche die Derivate der Mineralien Kassiterit, Columbit, Tantalit und Wolframit sind, sowie Gold. Sie werden auch als „3TG“ bezeichnet.

Geschäftspartner: Geschäftspartner sind alle Drittparteien, die Waren und Dienstleistungen an Tisora Sondermaschinen GmbH liefern, sowie die Vertreter oder Unterauftragnehmer dieser Drittparteien.

Menschenhandel: Menschenhandel beinhaltet die Anwerbung, das Beherbergen oder den Transport von Menschen mit dem Ziel der Ausbeutung durch Anwendung von Gewalt, Täuschung oder Nötigung und das Zwingen dieser Menschen zum unfreiwilligen Arbeiten.

Personenbezogene Daten: Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.